

§ 1 Allgemeines

- (1) Es gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und zwar gegenüber Kaufleuten/Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB (Kunde). Auch Kunde im Sinne dieser AGB ist bei Werkverträgen der Besteller und beim Auftrag der Auftraggeber.
- (2) Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, soweit es sich für die Vertragsparteien um ein beidseitiges Handelsgeschäft handelt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, einschließlich dessen Einkaufsbedingungen und sonstigen Geschäftsbedingungen, erkennen wir nicht an, auch wenn wir ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Sie werden ansonsten weder durch unser Stillschweigen noch durch die Lieferung/Leistung selbst Vertragsinhalt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung/Leistung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- (3) Unsere früheren Allgemeinen Geschäftsbedingungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

§ 2 Vertragsinhalte und allgemeine Leistungsbedingungen

- (1) Ein Vertrag kommt erst mit unserer ausdrücklichen Annahmeerklärung zustande, es sei denn, wir haben in einem Angebot mitgeteilt, dass wir uns an dieses für eine dort bestimmte Frist gebunden halten; in diesem Fall kommt ein Vertrag mit der Bestellung/Auftragserteilung (nachfolgend: Auftragserteilung) des Kunden zustande, soweit uns diese binnen der im Angebot genannten Frist zugeht. Die Annahmeerklärung kann durch Auftragsbestätigung in Schrift- oder Textform erfolgen und auch elektronisch übermittelt werden.
- (2) Vom Kunden abgezeichnete und rückgesandte Angebotsschreiben gelten nur dann als Auftragserteilung, wenn sie Name und Anschrift des Kunden und den Namen des Zeichnenden erkennen lassen, wobei wir zur Prüfung der Vertretungsberechtigung des Zeichnenden nicht verpflichtet sind. Andernfalls ist die Bestellung als verbindliches Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen. Wegen dieser Regelung kann sich der Kunde auf einen Mangel der Vertretungsmacht nicht berufen, wenn uns der Mangel der Vertretungsmacht nicht anderweitig bekannt war oder bekannt sein musste.
- (3) Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von 2 Wochen annehmen.
- (4) Die in Angeboten und Auftragsbestätigungen angegebenen Beschaffenheiten und Beschreibungen legen die Eigenschaften des Liefergegenstandes und den Umfang der Leistungen umfassend und abschließend fest (Leistungsbeschreibung). Insbesondere enthalten öffentliche Äußerungen von uns oder Dritter keine diese Leistungsbeschreibung ergänzenden oder verändernden Beschreibungen des Leistungsgegenstandes oder des Leistungsumfangs.
- (5) Soweit einzelvertraglich nicht etwas anderes geregelt ist, werden etwaige bare Auslagen, Gebühren für etwaige behördliche Genehmigungen oder verauslagte Kosten für Leistungen Dritter dem Kunden gesondert berechnet und sind auch im Falle von Reklamationen unserer Lieferungen und Leistungen sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- (6) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen von uns stammenden Planungsunterlagen oder Daten behalten wir uns gemäß § 4 und § 14 dieser Bedingungen Eigentums- und Urheberrechte vor.
- (7) Geschuldet werden nur Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen oder sonstige von uns stammende Planungsunterlagen oder Daten. Soweit die Lieferung eines 3D-Modells vereinbart wurde, sind wir nur zur Lieferung

eines zur Betrachtung geeigneten 3D-Modells verpflichtet, nicht jedoch zur Lieferung der dem 3D-Modell zugrunde liegenden Datenbank.

- (8) Wir erbringen unsere Leistungen auf der Grundlage der uns zur Verfügung gestellten Planungsdaten (vgl. § 11 Abs. 1). Eine Überprüfung der inhaltlichen Richtigkeit der uns überlassenen Informationen und Planungsdaten schulden wir nur im Hinblick auf offensichtliche Unrichtigkeit und Unvollständigkeit, es sei denn, dass die dem Auftrag zugrunde liegende Leistungsbeschreibung etwas anderes beinhaltet.
- (9) Sind Teillieferungen bzw. Teilleistungen aufgrund eines vom Kunden zu vertretenden Umstandes unvermeidbar oder erfolgen diese auf seinen Wunsch hin, so gehen hierdurch entstehende Kosten zu Lasten des Kunden.
- (10) Sofern nicht ausdrücklich beauftragt, haben wir bei der Erbringung von Planungsleistungen landesspezifisches Recht (z.B. Gesetze, Verordnungen und Richtlinien) nicht zu beachten, ausgenommen dem deutschen Recht und dem durch Verordnungen gesetzten Recht der Europäischen Union (EU-Verordnungen). Wir sind jedoch nicht verpflichtet, Pflichten nach der Richtlinie 2014/68/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 15. Mai 2014 (sogenannte „Druckgeräte Richtlinie“) zu erfüllen; die Erfüllung dieser Pflichten obliegt dem Kunden.
- (11) Der Kunde hat uns darauf hinzuweisen, wenn neben oder statt des deutschen Rechts und dem durch Verordnungen gesetzten Recht der Europäischen Union (EU-Verordnungen), landesspezifische Gesetze, Regelungen und Vorgaben zu beachten sind. Dies gilt insbesondere dann, wenn unsere Planungsleistungen bzw. das Resultat unserer Planungsleistungen oder Dasjenige, was auf diesen Planungsleistungen beruht, außerhalb Deutschlands oder außerhalb der Europäischen Union verwendet werden sollen. Hierüber hat uns der Kunde rechtzeitig zu informieren und uns ausreichend Gelegenheit für eine etwaige Anpassung der Planungsunterlagen und Planungsleistungen an das landesspezifische Recht zu geben. Der hiermit verbundene Aufwand stellt eine Mehrleistung dar, die gemäß § 3 Absatz 3 dieser Bedingungen zu vergüten ist, sofern die Berücksichtigung des landesspezifischen Rechts nicht ausdrücklich vereinbart worden war. Kommt der Kunde seiner Pflicht gemäß Satz 3 nicht nach, liegt die Einhaltung des landesspezifischen Rechts allein im Verantwortungsbereich des Kunden.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen

- (1) Die erbrachten Lieferungen und Leistungen werden auf Grundlage der im Angebot bzw. der Auftragsbestätigung mitgeteilten Preise, zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer (USt.) abgerechnet. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Soweit Fracht- bzw. Versandkosten anfallen werden diese gesondert in Rechnung gestellt. Die Abrechnung erfolgt monatlich nach Aufwand, soweit einzelvertraglich nichts Abweichendes geregelt ist.
- (2) An unsere Preise sind wir nach Vertragsschluss nicht mehr gebunden, wenn sich die Lieferung/Leistung über einen Zeitraum von 3 Monaten bei Einzelaufträgen und von 4 Wochen bei Dauerschuldverhältnissen ab Vertragsschluss aus Gründen verzögert, die allein der Kunde zu vertreten hat, oder die allein in seinen Risikobereich fallen. Beträgt bei Einzelaufträgen die Preiserhöhung mehr als 5% des ursprünglich vereinbarten Gesamtpreises, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Rücktrittsrecht entfällt, wenn der Kunde es nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem Datum der Mitteilung des neuen Preises, ausübt. Die Kündigung von Dauerschuldverhältnissen aufgrund von Preiserhöhungen ist nur nach einschlägigen gesetzlichen Vorschriften oder den diese ergänzenden oder zulässig abbedingenden sonstigen Regelungen der Parteien möglich.
- (3) Der Kunde ist nicht berechtigt, den Auftrag (Gegenstand und Umfang des Auftrags) einseitig zu ändern. Der Kunde ist aber berechtigt, den Auftrag im Rahmen eines gesondert vereinbarten Change-Management-Systems (Change-Orders/Changes) zu ändern. Soweit dadurch auch der

Umfang der Lieferung/Leistung erweitert wird (Mehrleistungen), sind Mehrleistungen zu vergüten. Gleiches gilt für Mehrarbeiten in Folge von Änderungen bzw. Ergänzungen an bereits freigegebenen Planungsdaten (vgl. § 11 Abs. 1). Die Höhe der Vergütung der Mehrleistungen bzw. Mehrarbeiten richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen mit dem Kunden; sind mit dem Kunden keine ausdrücklichen Vereinbarungen über die Vergütung von Mehrleistungen bzw. Mehrarbeiten getroffen, so sind nach unserer Wahl Mehrleistungen bzw. Mehrarbeiten nach Aufwand zu den für die ursprüngliche Leistung vereinbarten Stundensätzen zu vergüten oder sind wir berechtigt, eine angemessene Erhöhung des vereinbarten Preises zu verlangen. Im letzteren Fall sind wir berechtigt, nach vorherigem schriftlichen Hinweis die Leistung bis zur Einigung über die Preisanpassung vorläufig zu verweigern. Die durch die Änderung der Leistung einschließlich damit verbundener Preisverhandlungen eintretenden Verzögerungen gehen nicht zu unseren Lasten.

- (4) Der Preis für die Lieferung/Leistung ist sofort nach erbrachter Lieferung/Leistung zur Zahlung fällig, soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Die Gewährung eines Zahlungszieles bedarf der Vereinbarung. Der Kunde kommt ohne weitere Erklärungen unsererseits 10 Tage nach dem Fälligkeitstag in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Kunden ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, die Lieferung/Leistung ist offensichtlich mangelhaft bzw. dem Kunden steht offensichtlich ein Recht zur Verweigerung der Abnahme der Arbeiten zu; in einem solchen Fall ist der Kunde nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mangelbeseitigung) steht. Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln geltend zu machen, wenn der Kunde fällige Zahlungen nicht geleistet hat und der fällige Betrag in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der – mit Mängeln behafteten – Lieferung bzw. Leistungen steht. Auf Wechsel und Akzeptzahlungen wird kein Skonto gewährt. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber, nicht aber an Erfüllungs-Statt, angenommen. Die Forderung gilt erst nach endgültiger Einlösung oder Gutschrift der Zahlung als erfüllt. Wechselspesen gehen zu Lasten des Kunden. Im Falle eines Wechsel- oder Scheckprotestes können wir unter Rückgabe des Wechsels oder Schecks sofortige Barzahlung, auch für später fällige Papiere, verlangen. Bei Zahlung durch Bank- oder Postüberweisung gilt die Zahlung mit der Gutschrift auf unserem Konto als erfolgt.
- (5) Wir behalten uns vor, eine Vorauszahlung oder Sicherheit vom Kunden zu verlangen.
- (6) Wenn uns nach Vertragsabschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden bekannt wird, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet ist, z.B. der Kunde seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, so werden unsere Forderungen jedenfalls sofort fällig. Wir sind dann berechtigt, wahlweise unsere weiteren Lieferungen/Leistungen zu verweigern, Liefer- bzw. Leistungsgegenstände zurückzuverlangen, weitere Lieferungen/Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen, entgegengenommene Schecks oder Wechsel vor Verfall zurückzugeben und sofortige Barzahlung zu verlangen, oder vom Vertrag schadensersatzfrei zurückzutreten.
- (7) Abs. 6 gilt sinngemäß für den Fall, dass Forderungen gegen den Kunden aus der Geschäftsbeziehung mit uns bestehen.
- (8) Bei Verzug berechnen wir Verzugszinsen gemäß § 288 BGB. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- (9) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Dies gilt nicht für Ansprüche wegen Mängelbeseitigungs- und/oder Fertigstellungskosten. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Eigentumsvorbehalt

- (1) Der Liefer- bzw. Leistungsgegenstand bleibt unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche.
- (2) Für den Fall der Veräußerung des Liefer- bzw. Leistungsgegenstandes tritt der Kunde hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen den Erwerber mit allen Nebenrechten sicherungshalber an uns ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt einschließlich etwaiger Saldoforderungen. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von uns in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht. Der uns abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.
- (3) Bis auf Widerruf ist der Kunde zur Einziehung der gemäß diesem § 4 an uns abgetretenen Forderungen befugt. Der Kunde wird auf die abgetretenen Forderungen geleistete Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an uns weiterleiten. Bei Vorliegen berechtigter Interessen, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Ablehnung der Eröffnung mangels Masse, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Kunden, sind wir berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Kunden zu widerrufen. Außerdem können wir nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offen legen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Kunden gegenüber den Abnehmern verlangen.
- (4) Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Kunde uns die zur Geltendmachung von unseren Rechten gegen die Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.
- (5) Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Kunde uns unverzüglich zu benachrichtigen. Die Weiterveräußerung des Liefer- bzw. Leistungsgegenstandes ist nur Wiederverkäufern im ordentlichen Geschäftsgang und nur unter den Bedingungen gestattet, dass die Zahlung des Gegenwertes des Liefer- bzw. Leistungsgegenstandes an den Kunden erfolgt. Der Kunde hat mit dem Abnehmer auch zu vereinbaren, dass erst mit dieser Zahlung der Abnehmer Eigentum erwirbt.
- (6) Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die uns zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10% übersteigt, werden wir auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Es wird vermutet, dass die Voraussetzungen des vorstehenden Satzes erfüllt sind, wenn der Schätzwert der uns zustehenden Sicherheiten 150% des Wertes der gesicherten Ansprüche erreicht oder übersteigt. Uns steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.
- (7) Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Liefer- bzw. Leistungsgegenstandes zu verlangen und/oder – erforderlichenfalls nach Fristsetzung – vom Vertrag zurückzutreten; der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen des Liefer- oder Leistungsgegenstandes liegt keine Rücktrittserklärung unsererseits, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.
- (8) Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Leistungsentgelts durch den Kunden eine wechselmäßige Haftung für uns begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt sowie die diesem zugrundeliegende Forderung nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Bezogenen.

§ 5 Höhere Gewalt

- (1) Ist die Nichteinhaltung von Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder auf ähnliche, nicht von uns zu vertretende Ereignisse, z.B. Streik oder Aussperrung, zurückzuführen,

verlängern sich die Fristen um die Zeiten, während derer das vorbezeichnete Ereignis oder seine Wirkungen andauern. Hierüber werden wir den Kunden umgehend informieren.

- (2) Der höheren Gewalt stehen Transportbehinderungen, Betriebsstörungen und sonstige Umstände, die wir auch bei Anwendung der uns in eigenen Angelegenheiten obliegenden Sorgfalt nicht abwenden konnten, gleich.

§ 6 Abnahme und Gewährleistung, Unternehmerregress

- (1) Für den vertragsgemäßen Zustand des Liefer- bzw. Leistungsgegenstandes ist auf den Zeitpunkt des Gefahrenüberganges abzustellen.
- (2) Ausgenommen berechtigter Abnahmeverweigerung ist der Kunde zur Abnahme des Liefer-/Leistungsgegenstandes bzw. zur Entgegennahme der Leistung verpflichtet, sobald wir ihm die Fertigstellung oder unsere Bereitschaft zur Ablieferung des Liefer-/Leistungsgegenstandes bzw. zur Erbringung der Leistung anzeigen. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, Ersatz des entstehenden Schadens und etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Gleiches gilt, wenn der Kunde Mitwirkungspflichten schuldhaft verletzt. Mit Eintritt des Annahme- bzw. Schuldnerverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Kunden über.
- (3) Wird ein Liefer- bzw. Leistungsgegenstand bzw. die Verkörperung eines Leistungsgegenstandes, insbesondere Datenträger, auf Wunsch des Kunden an diesen oder einen Dritten versandt, so geht mit der Absendung an den Empfänger, spätestens ab Verlassen unseres Betriebsgeländes die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung des Liefer- bzw. Leistungsgegenstandes auf den Kunden über. Erfolgt die Versendung an den Kunden durch einen Spediteur, so geht die Gefahr mit Übergabe an den beauftragten Spediteur auf den Kunden über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.
- (4) Liegt dem Geschäft ein Kaufvertrag zugrunde, so hat der Kunde die Untersuchungs- und Rügepflichten gem. § 377 HGB zu erfüllen. In allen anderen Fällen hat der Kunde die Lieferung/Leistung unverzüglich nach Ablieferung/Erbringung, soweit dies nach ordnungsgemäßen Geschäftsgänge tunlich ist, zu untersuchen und mit den von ihm zur Verfügung gestellten Planungsdaten abzugleichen. Insbesondere sind uns offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Empfang der Lieferung/Leistung, versteckte Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Entdeckung, in Text- oder Schriftform anzuzeigen. Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen gemäß Abs. 4 geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Dies gilt nicht, soweit wir den Mangel arglistig verschwiegen oder ausnahmsweise eine Beschaffenheitsgarantie abgegeben haben. Soweit der Kunde einen Mangel nicht rechtzeitig und/oder nicht formgerecht gemäß Abs. 4 Satz 3 anzeigt, gilt die Leistung hinsichtlich dieses Mangels als mangelfrei erbracht. Gleiches gilt, wenn der Kunde trotz Kenntnis eines Mangels die Leistung annimmt. In diesem Fall stehen dem Kunden im Hinblick auf diesen Mangel keine Mängelgewährleistungsrechte zu; dies gilt nicht, soweit der Kunde sich seine Rechte wegen dieses Mangels ausdrücklich schriftlich oder in Textform vorbehalten hat.
- (5) Der Kunde hat uns zur Mängelbeseitigung die erforderliche Zeit zu gewähren, andernfalls sind wir von der Mängelhaftung befreit.
- (6) Wir leisten für Mängel Gewähr durch Nacherfüllung nach unserer Wahl durch Mängelbeseitigung oder Neulieferung/-leistung; wir sind im Rahmen der Nacherfüllung jedoch in keinem Fall zur Neulieferung bzw. -herstellung oder zum erneuten Erbringen der Leistungen verpflichtet. Das Verlangen des Kunden auf Nacherfüllung hat schriftlich oder in Textform zu erfolgen. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt. Das Wahlrecht nach Satz 1 steht entgegen Satz 1 im Rahmen des Unternehmerückgriffs gemäß § 478 BGB dem Kunden zu; der Unternehmerregress ist gemäß Abs. 12 beschränkt. Ist nachzubessern, so ist ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem erfolglosen zweiten

Nachbesserungsversuch gegeben. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so steht dem Kunden das Recht zu, zu mindern oder – wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist – nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten; Schadensersatzansprüche nach § 8 bleiben unberührt, allerdings ist unsere Haftung gemäß §§ 8, 9 und 10 dieser Bedingungen beschränkt. Die Verjährung von Mängelansprüchen richtet sich nach § 12 dieser Bedingungen.

- (7) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, sowie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Kunden oder Dritten unsachgemäß Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- (8) Im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder im Falle der ausdrücklichen schriftlichen Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit des Liefer- bzw. Leistungsgegenstandes zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs im Sinne von § 444 BGB oder § 639 BGB (Erklärung des Verkäufers/Unternehmers, dass der Kaufgegenstand/das Werk bei Gefahrübergang eine bestimmte Eigenschaft hat und dass das der Verkäufer/Unternehmer verschuldensunabhängig für alle Folgen ihres Fehlens eintreten will) richten sich die Rechte des Kunden ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (9) Bei von uns gemachten Angaben und Aussagen handelt es sich nicht um Garantiezusagen. Garantien im Rechtssinne bedürfen der Schriftform und müssen explizit als Garantiezusage/Garantie bezeichnet sein. Garantien Dritter bleiben hiervon unberührt.
- (10) Wegen mangelhafter Teillieferungen bzw. Teilleistungen kann der Kunde keine Rechte bezüglich der übrigen mangelfreien Teillieferungen bzw. Teilleistungen herleiten. Dies gilt auch für die Lieferung bzw. Erbringung eines anderen als vertraglich vereinbarten Liefer-/Leistungsgegenstandes.
- (11) Ansprüche des Kunden wegen der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware bzw. der von uns erbrachte Leistungsgegenstand nachträglich an einen anderen Ort verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- (12) Rückgriffsansprüche des Kunden gegen uns bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.
- (13) Sollte mit dem Kunden die Leistung einer Sicherheit für die Dauer der Mängelhaftung vereinbart worden sein, sind wir jederzeit berechtigt, die Sicherheit durch eine Bankbürgschaft abzulösen.

§ 7 Schutzrechte Dritter

- (1) Die Lieferung/Leistung und die erbrachten Leistungsergebnisse sind von uns frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter lediglich in demjenigen Land, in dem die Lieferung erfolgt bzw. die Leistung erbracht wird, zu erbringen.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen nach Kenntnis dieser Schutzrechtsverletzung, schriftlich zu benachrichtigen, wenn derartige Ansprüche Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten gegen ihn geltend gemacht werden.
- (3) Wird die vertragsgemäße Nutzung durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so haben wir in einem für den Kunden zumutbaren Umfang das Recht, nach seiner Wahl entweder die vertraglichen Leistungen so abzuändern, dass sie aus dem Schutzbereich herausfallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen, oder die Befugnis zu erwirken, dass sie uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für den Kunden vertragsgemäß genutzt werden können.
- (4) Wenn es uns nicht gelingt, gemäß Abs. 3 Beeinträchtigungen durch Rechte Dritter auszuräumen, ist der Kunde berechtigt, von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder eine Herabsetzung des

Leistungsentgeltes zu verlangen. Unsere Haftung ist in diesem Fall beschränkt gem. § 8 dieser Bedingungen.

- (5) Bei Einstellung der Nutzung unserer Lieferung/Leistung aufgrund einer etwaigen Schutzrechtsverletzung ist der Kunde verpflichtet, dem Dritten schriftlich mitzuteilen, dass diese Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung darstellt.
- (6) Soweit der Kunde die Verletzung von Schutzrechten Dritter selbst zu vertreten hat oder die Lieferung/Leistung nicht vertragsgemäß nutzt, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung. Gleiches gilt, wenn der Kunde unsere Lieferung/Leistung verändert oder mit anderen, nicht von uns gelieferten Produkten einsetzt und diese Handlung erst zur Verletzung von Schutzrechten Dritter führt.

§ 8 Haftungsbeschränkungen, Voraussetzungen für Rücktrittsrecht

- (1) Auf eine **Haftung für Verzug** findet nicht § 8, sondern **§ 9 Anwendung**, auf eine **Haftung für Unmöglichkeit** findet nicht § 8, sondern **§ 10 Anwendung**. Im Übrigen (sofern also nicht § 9 oder § 10 anzuwenden sind) gelten die Regelungen der nachfolgenden Abs. (2) bis (5) des § 8 für alle Schadensersatzansprüche (insbesondere für Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung), und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung und sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen;
- (2) Wir haften

- A) in Fällen des Vorsatzes unsererseits oder seitens eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen,
- B) in Fällen der groben Fahrlässigkeit unsererseits oder seitens eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen (jedoch begrenzt gemäß Satz 3),
- C) bei einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Im Übrigen haften wir nur

- a) nach dem Produkthaftungsgesetz oder
- b) soweit wir den Mangel arglistig verschwiegen haben oder
- c) ausnahmsweise eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefer- bzw. Leistungsgegenstandes oder des Werkes übernommen haben oder
- d) wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, jedoch begrenzt gemäß Satz 4; die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht liegt vor, wenn sich die Pflichtverletzung auf eine Pflicht bezieht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

Soweit nicht zugleich einer der in Satz 1 C) oder Satz 2 aufgeführten Fälle vorliegt, ist unsere Haftung in Fällen grober Fahrlässigkeit (Satz 1 B)) auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt, jedoch gilt diese Begrenzung nicht bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers, der Organe oder der leitenden Angestellten der Burkard und Gärtner GmbH & Co. KG; die Haftung für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten richtet sich nach Satz 4.

Soweit nicht zugleich einer der in Satz 1 A) und/oder C) oder Satz 2 a) bis c) aufgeführten Fälle vorliegt, ist der Schadensersatzanspruch in den Fällen einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten

(Satz 2 d)) auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt; diese Begrenzung gilt nicht bei einer grob fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Inhaber, die Organe oder leitende Angestellte der Burkard und Gärtner GmbH & Co. KG.

- (3) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- (4) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- (5) Steht dem Kunden ein Rücktrittsrecht zu, kann er vom Vertrag nur zurücktreten, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Im Falle von Mängeln gelten statt des vorstehenden Satzes jedoch die gesetzlichen Voraussetzungen des Rücktritts. Der Kunde hat sich bei Pflichtverletzungen innerhalb einer angemessenen Frist nach unserer Aufforderung zu erklären, ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Lieferung/Leistung besteht.

§ 9 Lieferzeit und Haftung bei Leistungs-/ Lieferverzögerungen

- (1) Der Beginn von uns angegebener Liefer-/Leistungszeiten oder -fristen setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- (2) Die Einhaltung unserer Leistungsverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (3) Liefer-/Leistungszeiten oder -fristen verlängern sich um die Zeiten, während derer der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt.
- (4) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, insbesondere die Mitwirkungspflichten gemäß § 11 dieser Bedingungen, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
- (5) Sofern die Voraussetzungen von Abs. 4 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- (6) Wir haften bei Verzögerung der Lieferung/Leistung
 - A) in Fällen des Vorsatzes unsererseits oder seitens eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen,
 - B) in Fällen der groben Fahrlässigkeit unsererseits oder seitens eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen (jedoch begrenzt gemäß Satz 2),
 - C) bei einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Soweit nicht zugleich einer der in Satz 1 C) oder Satz 5 aufgeführten Fälle vorliegt, ist unsere Haftung in Fällen grober Fahrlässigkeit (Satz 1 B)) auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt, jedoch gilt diese Begrenzung nicht bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers, der Organe oder der leitenden Angestellten Burkard und Gärtner GmbH & Co. KG; die Haftung für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten richtet sich nach Satz 5 und Satz 6.

Außerhalb der Fälle des Satz 1 und Satz 2 wird unsere Haftung wegen Verzugs für den Schadensersatz neben der Leistung auf insgesamt 5% des Wertes der Lieferung/Leistung begrenzt und unsere Haftung wegen Verzugs für den Schadensersatz statt der Leistung (einschließlich des Ersatzes vergeblicher Aufwendungen) auf insgesamt 10% des Wertes der Lieferung/Leistung begrenzt.

Weitergehende Ansprüche des Kunden sind - auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Frist zur Lieferung bzw. Leistung - ausgeschlossen; dies gilt nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher

Vertragspflichten, bei der der Schadensersatzanspruch jedoch gemäß Satz 5 und Satz 6 begrenzt ist.

Die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht liegt vor, wenn sich die Pflichtverletzung auf eine Pflicht bezieht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Soweit nicht zugleich einer der in Satz 1 A) und/oder C) aufgeführten Fälle vorliegt, ist der Schadensersatzanspruch in den Fällen einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt; diese Begrenzung gilt nicht bei einer grob fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Inhaber, die Organe oder leitende Angestellte der Burkard und Gärtner GmbH & Co. KG.

- (7) Das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag nach § 8 Abs. 5 dieser Bedingungen bleibt unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- (8) Werden Versand, Abholung oder Zustellung auf Wunsch des Kunden um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Kunden für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5% des Preises der Gegenstände der Lieferungen/Leistungen, höchstens jedoch insgesamt 5%, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

§ 10 Haftung bei Unmöglichkeit

- (1) Wir haften bei Unmöglichkeit der Lieferung/Leistung
 - A) in Fällen des Vorsatzes unsererseits oder seitens eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen,
 - B) in Fällen der groben Fahrlässigkeit unsererseits oder seitens eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen (jedoch begrenzt gemäß Satz 2),
 - C) bei einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Soweit nicht zugleich einer der in Satz 1 C) aufgeführten Fälle vorliegt, ist unsere Haftung in Fällen grober Fahrlässigkeit (Satz 1 B)) auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt, jedoch gilt diese Begrenzung nicht bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers, der Organe oder der leitenden Angestellten der Burkard und Gärtner GmbH & Co. KG.

Außerhalb der Fälle des Satz 1 und des Satz 2 wird unsere Haftung wegen Unmöglichkeit auf Schadensersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf insgesamt 10 % des Wertes der unmöglichen Lieferung/Leistung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen Unmöglichkeit sind – auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Frist zur Lieferung bzw. Leistung – ausgeschlossen.

- (2) Das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag nach § 8 Abs. 5 dieser Bedingungen bleibt unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 11 Planungsdaten, Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Der Kunde verpflichtet sich zur rechtzeitigen und vollständigen Vorlage von allen zur Leistungserbringung erforderlichen Plänen, Zeichnungen, Daten, R&I-Fließbildern, Anleitungen, Spezifikationen, Listen, Unterlagen, Dokumenten, Informationen oder sonstigen Planungsgrundlagen (zusammenfassend: Planungsdaten). Die Planungsdaten sind uns vom Kunden kostenfrei und in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

- (2) Soweit Planungsdaten vom Kunden bereitzustellen sind, sind diese vom Kunden vor der Übermittlung auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.
- (3) Weichen die Planungsdaten, die der Kunde uns übermittelt, von Planungsdaten ab, die der Kunde uns – gleich auf welchem Übermittlungsweg – bereits übermittelt hat und sollen solche Planungsdaten bereits übermittelte Planungsdaten ersetzen und/oder ergänzen, so hat der Kunde uns unaufgefordert mitzuteilen, welche Fassung der Planungsdaten Gültigkeit besitzt und welche bereits übermittelten Planungsdaten ersetzt und/oder ergänzt werden.
- (4) Der Kunde hat die erforderlichen Unterlagen, Informationen und Daten uns so zur Verfügung zu stellen, dass keine Schutzrechte Dritter die vertragsgemäße Nutzung der Unterlagen durch uns beeinträchtigen oder sogar ausschließen. Der Kunde übernimmt hierfür die alleinige Haftung.
- (5) Werden Daten auf Wunsch des Kunden auf elektronischem Wege ausgetauscht oder erfasst und zum Datenaustausch ein von Kunden betriebenes oder bereitgestelltes System der elektronischen Datenverarbeitung genutzt, so trägt der Kunde die Gewähr für das störungsfreie Funktionieren und die jederzeitige Betriebsbereitschaft dieses Systems.
- (6) Ist für die weitere Planung bzw. den weiteren Ablauf eines Projektes/Auftrags die Freigabe von Planungsdaten durch den Kunden oder einen Endkunden des Kunden erforderlich oder vom Kunden vorbehalten, so hat diese Freigabe innerhalb von 5 Werktagen nach der Übergabe dieser Planungsdaten an uns zu erfolgen. Wurde uns bei Übergabe der Planungsdaten der Vorbehalt einer Freigabe nicht mitgeteilt, so gelten die Planungsdaten als freigegeben. Soweit die Freigabe nicht rechtzeitig erfolgt, gehen darauf beruhende etwaige Verzögerungen von Projektterminen und Fertigstellungsterminen zu Lasten des Kunden.
- (7) Werden im Laufe eines Projektes/Auftrags Änderungen und/oder Ergänzungen an freigegeben Planungsdaten vorgenommen, ist uns dies unverzüglich mitzuteilen. Wir werden die angezeigten Änderungen bzw. Ergänzungen auf Auswirkungen, mögliche Mehrarbeiten und Terminverschiebungen innerhalb eines angemessenen Zeitraumes prüfen und bewerten und die Bewertung dem Kunden mitteilen. Der Kunde hat die Änderungen bzw. Ergänzungen unter Berücksichtigung der Bewertung ausdrücklich in Textform freizugeben. Etwaige Verzögerungen gehen nicht zu unseren Lasten.
- (8) Kommt der Kunde seiner Mitwirkungspflicht gemäß § 11 Abs. 1 - 7 sowie sonstigen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nach, gehen sämtliche Verzögerungen bei der Erstellung des Leistungsgegenstandes zu Lasten des Kunden.
- (9) Der Kunde hat sämtliche von uns erstellten Planungsunterlagen, die wir auf Grundlage der von ihm zur Verfügung gestellten Planungsdaten erstellt haben, vor der Verwendung bzw. der Weitergabe an Dritte auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.

§ 12 Verjährung

- (1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Lieferungen/Leistungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt ein Jahr. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (Rechtsmängel bei unbeweglichen Sachen), § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke, Sachen für Bauwerke), § 445a in Verbindung mit § 478 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch des Unternehmers) oder § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke oder Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht). Die im vorstehenden Satz 2 ausgenommenen Fälle unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Verjährungsfristen nach Abs. 1 gelten auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen den Auftragnehmer, die mit dem Mangel im Zusammenhang stehen – unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs.
- (3) Die Verjährungsfristen nach Abs. 1 und 2 gelten jedoch mit folgender Maßgabe:

a) Die Verjährungsfristen gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder soweit der Auftragnehmer eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefer- bzw. Leistungsgegenstandes übernommen hat.

b) Die Verjährungsfristen gelten für Schadensersatzansprüche zudem nicht bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung, im Falle – nicht in der Lieferung/Leistung einer mangelhaften Sache bzw. der Erbringung einer mangelhaften Werkleistung bestehender – schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht liegt vor, wenn sich die Pflichtverletzung auf eine Pflicht bezieht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf), in den Fällen einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

Die Verjährungsfristen für Schadensersatzansprüche gelten auch für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

- (4) Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.
- (5) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Schadensersatzansprüche, die mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen; für die Verjährungsfrist gilt Abs. 1 Satz 1.
- (6) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 13 Geheimhaltung

Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Informationen bezüglich eines Angebotes oder eines Auftrages sowie Informationen über unsere betrieblichen und geschäftlichen Angelegenheiten, unsere Arbeitsmethoden und –techniken und unseres Know-Hows während des Vertragsverhältnisses sowie nach dessen Beendigung streng vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung weiterzugeben. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Vertragsverhältnis nicht zustande kommt.

§ 14 Urheber- und Nutzungsrechte, Erfindungen und Schutzrechte

- (1) An von uns geschaffenen Abbildungen, Zeichnungen, Verfahrensbeschreibungen und R&I-Fließbildern, Projektspezifikationen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen und Daten behalten wir uns bis zur Erfüllung aller unserer Forderungen gegen den Kunden Eigentums- und Urheberrechte sowie sonstige Schutzrechte uneingeschränkt vor (im Folgenden „Vorbehaltsunterlagen“). Dies gilt auch für solche schriftliche Unterlagen und Daten, die von uns als „vertraulich“ gekennzeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
- (2) Die Nutzung, die Verarbeitung und die Veräußerung der Vorbehaltsunterlagen gemäß Abs. 1 im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr ist dem Kunden gestattet. Die Rechte des Kunden gemäß Satz 1 sind jedoch für die Zeit, in der sich der Kunde im Zahlungsverzug befindet oder die Zahlung endgültig verweigert, ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die Regelung des § 4 dieser Bedingungen entsprechend.
- (3) Der Kunde verpflichtet sich, bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsunterlagen (z.B. durch Pfändungen der Vorbehaltsunterlagen oder von Datenträgern, auf denen sich diese befinden) dem Dritten unser Eigentum anzuzeigen. Ferner verpflichtet sich der Kunde, uns unverzüglich über den Zugriff eines Dritten auf die Vorbehaltsunterlagen zu benachrichtigen.

(4) Sollte sich der Kunde durch Zahlungsverzug oder Zahlungsverweigerung oder aus sonstigen Gründen vertragswidrig verhalten, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsunterlagen gemäß Abs. 1 zurückzunehmen. Ferner sind wir berechtigt, die Abtretung des Herausgabeanspruches gegenüber dem Käufer zu verlangen.

(5) Das Recht zur Anmeldung von Patenten, Geschmacksmustern und sonstigen Schutzrechten für Erfindungen und sonstiges geistiges Eigentum steht ausschließlich der Vertragspartei zu, von deren Mitarbeiter oder sonstigen Beauftragten das Schutzgut geschaffen wurde; Schutzgut sind jene Erfindungen, schutzfähige Gegenstände und schutzfähige Verfahren sowie sonstiges schutzfähiges geistiges Eigentum. Soweit Mitarbeiter oder sonstige Beauftragte von mehreren Vertragsparteien an der Schaffung des Schutzgutes beteiligt sind, wird gesondert vereinbart, welche Partei zur Anmeldung eines Schutzrechts berechtigt sein soll. Für den Fall, dass die Anmeldung eines Schutzrechts gemeinschaftlich erfolgt, tragen die jeweiligen Vertragsparteien die Kosten hierfür entsprechend ihrem Anteil an der Schaffung des Schutzgutes. Ist der Verzicht oder die Übertragung eines Schutzrechts geplant, ist die andere Vertragspartei hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Im Falle einer beabsichtigten Übertragung eines Schutzrechtes steht der anderen Vertragspartei ein Vorkaufsrecht zu. Ist jedoch der Verzicht auf das Schutzrecht geplant, ist die andere Partei zur kostenlosen Übernahme berechtigt. Über beabsichtigte Erfindungsmeldungen und Schutzrechtsanmeldungen, die aus der vertraglichen Zusammenarbeit herrühren, werden sich die Parteien gegenseitig informieren.

§ 15 Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Als Erfüllungsort für Lieferungen/Leistungen und Zahlungen sowie als ausschließlicher Gerichtsstand im geschäftlichen Verkehr für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, gilt das örtlich zuständige Gericht an unserem Sitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden an seinem Geschäftssitz oder allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- (2) Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder dessen Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 16 Rechtsgültigkeit

- (1) Sollte eine der vorstehenden Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln davon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Vorschrift, wenn diesbezüglich keine einzelvertragliche Regelung getroffen wurde.
- (2) Für das gesamte Vertragsverhältnis und alle mit ihm im Zusammenhang stehenden Rechtsbeziehungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Kollisionsregelungen des Internationalen Privatrechts. Ferner findet die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B (Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B)) und die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) Teil B (Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)) nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

Burghaun, Januar 2020